



Merkblatt zum gelenkten Betriebspraktikum der Höheren Berufsfachschule *Logistikmanagement*

Die Höhere Berufsfachschule fördert berufliche und allgemeine Kompetenzen und führt gemäß § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes und § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung zur schulischen Berufsqualifikation, zur Höherqualifizierung und zur Persönlichkeitsbildung der Schüler. Unter dieser Maßgabe sind die Schüler mindestens zu einem achtwöchigen Praktikum in einem geeigneten Betrieb verpflichtet. Das Praktikum wird durch die Schule vorbereitet, d.h. der/die Klassenleiter/in betreuen die Praktikanten. Er/Sie oder eine andere Lehrkraft besucht gegebenenfalls nach Voranmeldung die Praktikumsstelle.

Jugendarbeitsschutz

Für minderjährige Schüler der Höheren Berufsfachschule gelten die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Die tägliche Arbeitszeit der Jugendlichen beträgt acht Stunden. Die Jugendlichen dürfen grundsätzlich nur in der Zeit von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr beschäftigt werden.

Versicherungen

1. Unfallversicherung

Bei Praktika, die durch die Schulen organisiert und betreut werden, ist die Unfallkasse zuständiger Träger der Unfallversicherung. Der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung ist für die Praktikanten beitragsfrei. Die Schüler sind beim Gemeindeunfallversicherungsverband Rheinland-Pfalz versichert. Für das Praktikum gelten folgende Regelungen: Für Erkundungen und Praktika finden die in § 1 des Gesetzes über die Unfallversicherung für Schüler und Studenten sowie Kinder in Kindergärten vom 18.03.1971 (BGBl. IS.237) angeführten Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung Anwendung. Für Unfälle gilt das gleiche Meldeverfahren wie bei Schulunfällen (Meldungen an das Sekretariat der Schule). Die betreuende Lehrkraft trägt dafür Sorge, dass der Betrieb den Unfall auch seinem Versicherungsträger anzeigt.



2. Haftpflichtversicherung

Die Haftpflichtversicherung wird über den Schulträger, die Stadt Frankenthal, abgeschlossen.

3. Aufsichtspflicht in der Praktikumsstätte

Die Aufsichtspflicht in Praktikumsstätten ist Aufgabe des von dort benannten Betreuers. Seine Aufsicht richtet sich nach den dort bestehenden Bestimmungen und Verhältnissen. Nimmt er dabei auch schulische Aufsichtspflichten wahr, kann das Land gemäß Artikel 34 GG in Verbindung mit § 839 BGB bei schuldhaft verursachten Schadensfällen haften.

4. Unfallverhütung

Die Schüler werden vor Beginn des Praktikums eingehend über das Verhalten im Betrieb und über Gefahren belehrt, denen sie während ihres Praktikums unter Umständen ausgesetzt sein können. Der Praxisanleiter/Die Praxisanleiterin des Betriebes wird gebeten, die im Betrieb geltenden Unfallverhütungsvorschriften mit dem Praktikanten zu besprechen.

Fehlzeiten

Die Praktikanten informieren am Vormittag des ersten Fehltages die Schule und die Praxisstelle, wenn sie aus wichtigem Grund fehlen. (Schulsekretariat 0621-504400712). Darüberhinaus geht dem/der Klassenleiter/in durch den/die Schüler/in unverzüglich eine schriftliche Entschuldigung über die Fehlzeiten zu.

Entgelt

Ein Entgelt ist nicht statthaft!

Vertragliche Vereinbarungen

Über das Praktikum wird eine Vereinbarung abgeschlossen und schriftlich niedergelegt und bedarf der Zustimmung der Schule.

Vorzeitige Beendigung des Praktikums



Das Praktikum kann aus wichtigem Grund von jedem Vertragspartner vorzeitig beendet werden. Der/die Schüler/in hat dann umgehend die Berufsschule zu benachrichtigen. Der Schüler ist verpflichtet umgehend ein neues Praktikumsunternehmen zu suchen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Klassenleiter/innen
Abteilungsleitung
Höhere Berufsfachschule Logistikmanagement

Frau Holzmayr/Herr Susenberger (hBFLO16)
Frau S. Bogumil

gez .i. A. StD' S. Bogumil